

Handreichung des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg

EU-Datenschutz-Grundverordnung: Pflichten für Schulen

- Einwilligung der betroffenen Person** Grundsätzlich gilt, dass personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden dürfen, es sei denn die betroffene Person hat ihre Erlaubnis dazu erteilt oder es ist durch eine Rechtsvorschrift erlaubt. Die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Anmeldung von Schülerinnen und Schüler ist durch eine Rechtsvorschrift abgedeckt. Anders verhält es sich bei der Veröffentlichung von Bildern auf der Schulhomepage. Hier ist eine Einwilligung erforderlich. Wo gibt's Unterstützung? [Unter it.kultus-bw.de](https://www.it.kultus-bw.de) gibt es Vorlagen zur Einwilligung für Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern.
- Rechenschaftspflicht** Die Schule muss nachweisen, dass sie die datenschutzrechtlichen Grundsätze wie zum Beispiel Zweckbindung oder Datenminimierung einhält. Die Umsetzung der Grundsätze muss dokumentiert werden. Wo gibt's Unterstützung? Welche datenschutzrechtlichen Grundsätze zu beachten sind, finden Sie auf [it.kultus-bw.de](https://www.it.kultus-bw.de) unter [Hinweise datenschutzrechtliche Grundsätze](#).
- Anhaltung zum Datenschutz** Die Schule muss sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur auf Anweisung der Schule verarbeitet werden. Das bedeutet, Lehrkräfte sind datenschutzrechtlich zu sensibilisieren und zu schulen. Die Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ ist dem Schulpersonal zugänglich zu machen. Wo gibt's Unterstützung? Die Verwaltungsvorschrift finden Sie auf dem [Landesrechtsportal](#). Fortbildungsangebote zum Thema Datenschutz finden Sie beim [Lehrerinnenfortbildungsserver](#).
- Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen** Um eine datenschutzkonforme Verarbeitung zu gewährleisten, muss die Schule geeignete technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen treffen. Das beinhaltet beispielsweise das Erstellen von Back-ups oder die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten. Wo gibt's Unterstützung? Das Kultusministerium hat auf [it.kultus-bw.de](https://www.it.kultus-bw.de) [Hinweise zu technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen](#) bereitgestellt.
- Meldepflicht bei Datenschutzpannen** Sollte es zu einer Datenschutzpanne kommen, muss die Schule das der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und dem bzw. den Betroffenen melden. Wo gibt's Unterstützung? Eine Datenpanne lässt sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz online melden: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenpanne-melden/>. Weitere [Hinweise zur empfohlenen Vorgehensweise](#) gibt es vom Kultusministerium auf [it.kultus-bw.de](https://www.it.kultus-bw.de).

- Eigener Internetauftritt** | Auch aus dem schuleigenen Internetauftritt ergeben sich Pflichten zur Information. Bei Hinweisen zum Datenschutz muss unter anderem auf den Datenschutzbeauftragten der Schule hingewiesen werden, die Rechte bezüglich personenbezogener Daten müssen dargestellt werden.
Wo gibt's Unterstützung? Vom Kultusministerium gibt es unter it.kultus-bw.de eine [Handreichung mit Mustervorlage für den eigenen Internetauftritt](#).
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** | Für alle Verarbeitungstätigkeiten, die in die Zuständigkeit der Schule fallen, muss die Schule ein Verzeichnis führen. Dies gilt auch, wenn die Schule die Verarbeitung der Daten beauftragt (Auftragsdatenverarbeitung).
Wo gibt's Unterstützung? Das Kultusministerium hat [Hinweise zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten](#) und was dieses beinhalten muss unter it.kultus-bw.de bereitgestellt. Für vorgegebene oder weit verbreitete Verfahren existieren Vorlagen unter [VV-Online-BW](#).
- Datenschutzbeauftragter** | Jede Schule muss einen behördlichen Datenschutzbeauftragten benennen. Diese Aufgabe wird vermutlich durch benannte Personen in der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt oder Regierungspräsidium) wahrgenommen. Der Datenschutzbeauftragte muss bei Datenschutzfragen, dazu gehört zum Beispiel auch die Einführung einer neuen Software an der Schule, frühzeitig eingebunden werden.
- Überprüfung, Bewertung und Evaluation von Datenschutzmaßnahmen** | In regelmäßigen Abständen muss die Schule eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der eigenen Maßnahmen zum Datenschutz vornehmen.
Wo gibt's Unterstützung? Das Kultusministerium hat einen [Hinweis mit einer Checkliste](#) zur Verfügung gestellt.
- Gewährleistung von Transparenz** | Es ist die Pflicht der Schule, sicherzustellen, dass sie von der Datenverarbeitung betroffenen Personen die gesetzlich geforderten Informationen und Mitteilungen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form übermitteln kann.
Wo gibt's Unterstützung? Welche Informationen Sie betroffenen Personen mitteilen müssen, beschreibt das Kultusministerium [im Anhang der Erläuterung der allgemeinen Pflichten](#).
- Datenschutz-Folgeabschätzung** | Wenn eine Schule eine Verarbeitung von Daten durchführt, bei der voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte betroffener Personen besteht, muss vor der Maßnahme eine Abschätzung über die Folgen durchgeführt werden.
Wo gibt's Unterstützung? Vom Kultusministerium existieren unter it.kultus-bw.de [Hinweise zur Folgeabschätzung](#) und auch eine Handreichung.